

Entgeltordnung

zur Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Weida

vom 15.02.2018

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 15.02.2018 zur Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Weida gilt folgende Entgeltordnung:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Über die Vergabe von Sportstätten entsprechend Sportstättenbelegungsplan bzw. Spielplan entscheidet die Stadt Weida. Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Weida wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Durchführung des Kindergarten-, Schul- und Berufsschulsportes innerhalb der Stadt Weida erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn es wurde eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- (3) Für die Durchführung des organisierten Sportbetriebes gelten folgende Grundsätze:
 - a) Für Vereine der Stadt Weida mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Trainings- und Übungsbetrieb unentgeltlich.
 - b) Für Vereine der Stadt Weida, welche Mitglied in der Interessengemeinschaft (IG) Sport sind, ist die Nutzung der Sportstätte grundsätzlich unentgeltlich, sofern die Sportstätte für jedermann entsprechend Belegungsplan nutzbar bleibt.
 - c) Für Vereine der Stadt Weida, die nicht Mitglied in der IG Sport sind und die keine Kinder und Jugendlichen betreuen, verringert sich die Gebühr auf 25 %.
 - d) Für Privatpersonen, Vereine und Institutionen außerhalb der Stadt Weida kommen die Entgeltsätze nach § 4 Punkt 3 dieser Gebührenordnung zur Anwendung.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Weida die Nutzung von Spiel-, Trainings- Wettspiel- oder sonstigen Nutzungszeiten mittels Vertrag vereinbart. Mehrere Vertragspartner bzw. Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im privatrechtlichen Nutzungsvertrag bestimmten Zeitraumes (+/- 15 Minuten). Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten. Den privatrechtlichen Nutzungsvertrag kann nur die Stadt Weida schließen.
- (2) Die Entgeltschuld ist vor Nutzung der Sportstätte in bar oder per Überweisung, spätestens jedoch bei der Schlüsselübergabe an die Stadt Weida zu entrichten.

§ 4 Entgeltsätze

- (1) Berechnungsgrundlage für die nachfolgenden Entgeltsätze bilden die für die Betreuung der Sportstätten tatsächlich aufzuwendenden Betriebskosten. Bauzustand, Ausstattungsgrad und Größe der Sportstätten sind als Bewertungskriterien der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Die aufgeführten Entgeltsätze beziehen sich ausschließlich auf die sportliche Nutzung der Sportstätte durch den gemeinnützigen Sport. Bei nichtsportlicher, zweckentfremdeter, kommerzieller oder nichtgemeinnütziger Nutzung, beispielsweise durch Messen, Ausstellungen, Sportgewerbe etc., erfahren die jeweiligen Entgeltsätze einen einhundertprozentigen Aufschlag.
- (3) Nachfolgende Entgeltsätze sind Bruttoentgelte und beinhalten keinen gesetzlichen Mehrwertsteueranteil:

Sportstätte	Wettspieleinheit Trainingseinheit bis 1,5 Stunden	Nutzung mit Flutlicht bis 1,5 Stunden
Kammerer Turnhalle <ul style="list-style-type: none"> • Turnhalle bis 400m² • Sportplatz <i>inkl.: 2 Umkleidekabinen + 2 Duschen</i>	60 Euro 20 Euro	
Roter Hügel <ul style="list-style-type: none"> • Rasenplatz • Kunststoffbelag/Laufbahn • Kunstrasen – Kleinfeld • Kunstrasen – Großfeld <i>inkl.: 2 Umkleidekabinen + 2 Duschen Kasse + Schiedsrichter - Raum</i> <ul style="list-style-type: none"> • Klubraum • Sprecherkabine • Kiosk 	120 Euro 60 Euro 60 Euro 120 Euro 20 Euro 20 Euro 20 Euro	+ 10 Euro + 10 Euro + 20 Euro
<i>Das Entgelt zur Nutzung sonstiger Räumlichkeiten in v. g. Sportstätten zur alleinigen Nutzung (z.B.: Vereinsräume) wird gesondert vereinbart.</i>		

- (4) Ab 5 Nutzungseinheiten verringert sich das Nutzungsentgelt um 25% bzw. ab 10 Nutzungseinheiten um 50 %, wenn dies vor Vertragsabschluss vereinbart wurde.
- (5) Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Weida, den 15.02.2018

gez. Beyer
Bürgermeister